

RzF - 77 - zu § 44 Abs. 2 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 07.02.1985 - 13 A 81 A. 1980

Leitsätze

1. Die zweckmäßige Bewirtschaftung einer Hopfenanlage macht ein 5 m breites Vorgewende erforderlich. Der Bestand dieses Vorgewendes stellt einen wesentlichen Umstand im Sinne des [§ 44 Abs. 2 FlurbG](#) dar.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 20 - zu § 34 Abs. 1 FlurbG](#).